

Änderung der Sachverständigenordnung der IHK Frankfurt am Main

Die Sachverständigenordnung der IHK Frankfurt am Main vom 25. September 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rundstempel“ die Wörter „als Bilddatei“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten.“

Begründung: Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung, indem neben der Verwendung des physischen Rundstempels die Verwendung der digitalen Bilddatei des Stempels gestattet wird.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kontaktdaten“ die Wörter „einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kommunikationsmittel“ die Wörter „einschließlich sicherer Übermittlungswege“ eingefügt.

Begründung: § 8 regelt die Veröffentlichung der ö. Bestellung von SV im online IHK-SV-Verzeichnis. Die Neufassung von § 8 erlaubt, im IHK-Sachverständigenverzeichnis zusätzlich einen sicheren digitalen Übermittlungsweg zu veröffentlichen, um die gesetzlich geforderte standardisierte elektronische Kommunikation mit öffentlich bestellten Sachverständigen zu gewährleisten.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma gestrichen und die Wörter

„erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form“ durch die Wörter „oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung: Die Änderung trägt der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Rechnung. Sachverständige müssen nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg bereitstellen, weshalb die frühere Pflicht zur fälschungssicheren elektronischen Signatur entfällt. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung genügt nun für Gutachten – sofern

keine besondere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist – die Textform nach § 126b BGB.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Begründung: Die Textform genügt ebenso bei gemeinschaftlichen Leistungen und folgt der Form aus § 12 Abs. 1.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ gestrichen.

Begründung: Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Die soll dem SV Erleichterung im täglichen Ablauf verschaffen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „seine Unterschrift“ durch die Wörter „seinen

Namen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung: Die Änderung streicht die bisherige Pflicht zur qualifizierten elektronischen Signatur bei digitalen Gutachten. Sachverständige dürfen nun den digitalen Rundstempel nutzen, was den Aufwand reduziert. Für Gutachten genügt in der Regel Textform, sodass Name statt Unterschrift ausreicht.

5. § 19 e) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verlust“ werden die Wörter „oder die unzulässige Verwendung“ eingefügt.

Begründung: Die Anzeigepflicht betrifft nur außergewöhnliche Ereignisse und ist administrativ kaum belastend. Demgegenüber steht das hohe Schutzinteresse an der Sicherheit des Bestimmungswesens.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.“

Begründung: Die Vorschrift belastet ehemalige Sachverständige nicht unangemessen, sie dürfen die Bestattungsnachweise lediglich nicht weiterverwenden. Persönliche Rechte werden dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird.“

Begründung: Die Rückgabepflicht ist nicht unverhältnismäßig schwerwiegend, im Vergleich zum hohen Schutzinteresse der Öffentlichkeit. Die Rückgabe der Dokumente ist einfach umzusetzen. Die Belastung für den betroffenen Sachverständigen ist gering.